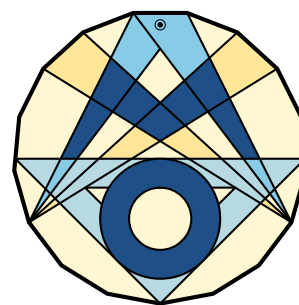


# Mathematik-Olympiaden e.V.



## Reglement für die Bundesrunde der Mathematik-Olympiaden

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.05.1997  
geändert von der Mitgliederversammlung am 14.05.2001  
zuletzt wesentlich geändert und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.05.2012

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Bundesrunde der Mathematik-Olympiaden ist die 4. und letzte Stufe der Mathematik-Olympiaden in Deutschland.
- (2) Die Bundesrunde der Mathematik-Olympiaden wird von einer an der Entwicklung der Schulmathematik interessierten Einrichtung (z.B. einer Kultusbehörde) eines Bundeslandes unter Mitwirkung des Mathematik-Olympiaden e.V. veranstaltet. Alle Bundesländer werden zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen.
- (3) Die Gesamtanzahl der Teilnehmerplätze wird vom Veranstalter nach Abstimmung mit dem Vorstand des Mathematik-Olympiaden e.V. festgelegt. Davon werden 70 % gleichmäßig auf die teilnehmenden Bundesländer aufgeteilt; die restlichen Plätze vergibt der Vorstand des Mathematik-Olympiaden e.V. nach den Ergebnissen der Vorjahre.
- (4) Die Auswahl der Teilnehmer<sup>1</sup> eines teilnehmenden Bundeslandes obliegt diesem Bundesland. Teilnehmer kann jedoch nur sein, wer zu Beginn des Wettbewerbes, also zur 1. Stufe der Mathematik-Olympiaden, Schüler einer Schule war.
- (5) Jeder Landesbeauftragte des Mathematik-Olympiaden e.V. fungiert für sein Bundesland als Landesverantwortlicher für die Bundesrunden. Dafür kann er dem 1. Vorsitzenden des Mathematik-Olympiaden e.V. jedoch einen Vertreter benennen, der dann die sich aus diesem Reglement ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt.

---

<sup>1</sup>Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 2 Jury

- (1) Die Jury besteht aus den Landesverantwortlichen gemäß § 1 (5), wünschenswert einem Beauftragten der gastgebenden Einrichtung, einem Vertreter von *Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH* als Trägerin der Geschäftsstelle, dem Chefkoordinator, dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses und dem 1. Vorsitzenden des Mathematik-Olympiaden e.V. Letzterer ist Vorsitzender der Jury und kontrolliert ihre namentliche Zusammensetzung.
- (2) Die Amtszeit der Jurymitglieder ist grundsätzlich an die Dauer ihrer betreffenden Funktion beziehungsweise ihrer Ernennung als Vertreter oder Beauftragter gebunden. Die Jurymitgliedschaft eines Beauftragten der gastgebenden Einrichtung beschränkt sich jedoch auf Angelegenheiten der von dieser Einrichtung ausgerichteten Bundesrunde.
- (3) Jedes Jurymitglied hat genau eine Stimme, darf aber einen Vertreter benennen, der dann an seiner Stelle stimmberechtigt ist. Zwischen den Bundesrunden ist eine Stimmabgabe per Brief, Telefonat oder E-Mail zulässig; im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende über Art und Fristen einer Abstimmung.
- (4) Die Jury hat einen Beschluss gefasst, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und dabei mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten dafür votiert hat. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Jury den Ausschlag.
- (5) Die Jury entscheidet über die mit dem Wettbewerb zusammenhängenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere alle Gegenstände der folgenden Paragraphen §§3–6 dieses Reglements, an das die Jury grundsätzlich in ihrer Beschlussfassung gebunden ist.
- (6) Während der Bundesrunde hat die Jury zusätzlich folgende Aufgaben:
  - (a) Sie nimmt den Bericht des Chefkoordinators über die Ergebnisse der Bewertung entgegen.
  - (b) Sie entscheidet gemäß § 7 (2,4) über die Vergabe von Preisen und Anerkennungsurkunden.
  - (c) Sie entscheidet über die Vergabe möglicher Sonderpreise für die besondere Lösung einer Aufgabe.
  - (d) Sie entscheidet über die Vergabe weiterer Sonderpreise nach den Vorgaben der Stifter, sofern diese nichts anderes bestimmt haben.
  - (e) Sie schlägt die Kandidaten für die Klausuren des Auswahlwettbewerbs zur Internationalen Mathematik-Olympiade vor.
  - (f) Sie entscheidet bei Verletzungen dieses Reglements.
- (7) Sind während einer Klausur der Bundesrunde (siehe § 5 (1)) unaufschiebbare Entscheidungen notwendig, so werden diese gemeinsam vom Vorsitzenden der Jury und dem Chefkoordinator getroffen, nachdem sie sich mit dem Veranstalter beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses abgestimmt haben. Solche Entscheidungen sind der Jury spätestens auf der abschließenden Sitzung mitzuteilen und zu begründen.

### § 3 Wettbewerbsaufgaben

- (1) Die Aufgaben für den Wettbewerb werden vom Aufgabenausschuss des Mathematik-Olympiaden e.V. erarbeitet und durch den Verein bereitgestellt.
- (2) Alle Personen, die Kenntnis von den Wettbewerbsaufgaben haben, sind verpflichtet, diese bis zum Ende der jeweiligen Klausur geheimzuhalten. Wer diese Pflicht verletzt, kann durch die Jury von jeder weiteren Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Bundesrunden ausgeschlossen werden.

### § 4 Wettbewerb

- (1) Der Wettbewerb wird in den Olympiadeklassen 08, 09, 10, 11 und 12 durchgeführt.
- (2) Jeder Teilnehmer kann nur in genau einer Olympiadeklasse am Wettbewerb teilnehmen. Diese muss mindestens derjenigen Olympiadeklasse entsprechen, die sich aus den von der Jury als Anhang zu diesem Reglement beschlossenen *Regeln zur Einstufung der Teilnehmer in die Olympiadeklassen* ergibt.
- (3) Die Einstufung der Teilnehmer in eine der Olympiadeklassen gemäß Abs. (1) wird mit der Anmeldung vom entsendenden Bundesland an die Jury und den Veranstalter mitgeteilt. Jedes Jurymitglied hat das Recht, jederzeit einen Antrag auf Überprüfung der Einstufung eines Teilnehmers an den Vorsitzenden der Jury zu stellen.
- (4) Über Anträge gemäß Abs. (3) entscheidet die Jury möglichst umgehend nach Vorliegen je einer Stellungnahme des Antragstellers sowie des entsendenden Bundeslandes.

### § 5 Klausuren

- (1) Der Wettbewerb besteht aus zwei Klausuren, die an zwei aufeinanderfolgenden Vormittagen durchgeführt werden. In jeder dieser Klausuren sollen die Teilnehmer innerhalb von  $4\frac{1}{2}$  Stunden 3 Aufgaben lösen.
- (2) Die Teilnehmer können innerhalb der ersten 2 Stunden einer jeden Klausur schriftlich Fragen zum Aufgabentext stellen. Die Beantwortung gemäß § 6 (3a) erfolgt ebenfalls schriftlich.
- (3) Jeder Teilnehmer muss selbstständig und unabhängig arbeiten.
- (4) Während der Klausuren sind keine Hilfsmittel außer Schreib- und Zeichenutensilien erlaubt. Insbesondere sind das Mitbringen jedweder Literatur einschließlich Formelsammlungen sowie das Mitbringen oder Verwenden jeglicher eingeschalteter elektronischer Geräte einschließlich mobiler Telefone nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jury auf Antrag eines Jurymitgliedes.

## § 6 Bewertung der Lösungen

- (1) Die Lösungen der Teilnehmer werden begutachtet und bewertet. Vom Aufgabenausschuss werden maximale Punktzahlen pro Aufgabe vorgegeben, wobei in jeder Olympiadeklasse die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl 40 beträgt.
- (2) Der Vorsitzende der Jury benennt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses einen Chefkoordinator und zwei ihm zugeordnete Berater, die besonders gut mit den Aufgaben- und Lösungstexten vertraut sind.
- (3) Der Chefkoordinator und die beiden Berater haben folgende Aufgaben:
  - (a) Beantwortung der Schüleranfragen, siehe § 5 (2),
  - (b) Entscheidung in Zweifelsfällen nach Abs. (6d) in Abstimmung mit den betreffenden Koordinatoren, siehe Abs. (5).
- (4) Der Chefkoordinator hat ferner folgende Aufgaben:
  - (a) Einweisung der Korrektoren und Koordinatoren,
  - (b) Übergabe der Korrekturergebnisse an die Jury,
  - (c) Entscheidung über Einsprüche, siehe Abs. (7).
- (5) Für jede Aufgabe wird vom Vorsitzenden der Jury in Abstimmung mit dem Veranstalter eine Gruppe von fachkundigen Korrektoren gebildet. Die Leitung einer jeden Korrektorengruppe übernehmen Koordinatoren, die vom Vorsitzenden der Jury in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses benannt werden.
- (6) Die Koordinatoren einer Korrekturgruppe haben folgende Aufgaben:
  - (a) Sie sorgen für den reibungslosen technischen Ablauf in ihrer Korrekturgruppe (Übernahme der Lösungstexte, vollständige Bearbeitung, Übergabe der Ergebnisse).
  - (b) Sie stellen mit ihrer Korrekturgruppe das Einvernehmen über die Punktverteilungsschemata her.
  - (c) Sie überprüfen die korrigierten Arbeiten auf Korrektheit und Einheitlichkeit der Korrektur und Bewertung. Dabei können sie Bewertungen ändern, aber Änderungen um mehr als einen Punkt bedürfen der Rücksprache mit den zuständigen Korrektoren.
  - (d) Bei inhaltlichen Zweifelsfällen und Bewertungsfragen, die zu einer Punktdifferenz von mehr als zwei Punkten führen können, nehmen sie zusätzlich Rücksprache mit dem Chefkoordinator.
- (7) Die bewerteten Lösungen werden an die Teilnehmer zurückgegeben. Danach kann jeder Teilnehmer bei dem für sein Bundesland stimmberechtigten Jurymitglied Einsprüche gegen die Bewertung jeder seiner Lösungen einlegen. Von diesem Jurymitglied nicht als unberechtigt angesehene Einsprüche werden zusammen mit einer schriftlichen Begründung und innerhalb einer vom Veranstalter festzulegenden Frist dem Chefkoordinator zu einer erneuten Bewertung der betreffenden Lösung vorgelegt. Der Chefkoordinator entscheidet nach Abstimmung mit den für die Aufgabe zuständigen Koordinatoren endgültig.

## § 7 Preisvergabe

- (1) Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde über seine Teilnahme.
- (2) Für die besten Teilnehmer der einzelnen Olympiadeklassen werden 1., 2. und 3. Preise sowie Anerkennungsurkunden vergeben. Die Anzahlen der 1., 2. und 3. Preise sollen möglichst im Verhältnis 1:2:3 stehen. Die Gesamtzahl der vergebenen Preise soll nicht mehr als 40 % der Teilnehmerzahl betragen.
- (3) Innerhalb der Olympiadeklassen ist eine weitere Differenzierung nach verschiedenen Teilnehmergruppen möglich. Diese muss vor Beginn des Wettbewerbes durch Beschluss der Jury festgelegt werden.
- (4) Für jede Preiskategorie gemäß Abs. (2, 3) legt die Jury eine Punktgrenze fest.